

Abg. Dr. Heine: Meine Herren! Es ist doch eine ganz eigenthümliche Wendung, wenn man, um eine Einrichtung zu verbessern, vorschlägt, alle Einkommen in einer mangelhaften Weise abzuschätzen oder für alle Einkommen als Ausgleich gewisse Abzüge zu machen, nur weil man an dem unbestimmten Gesetz festhalten will. Nach meiner Ansicht handelt es sich bei der ganzen Frage weniger darum, ob einer gewissen Anzahl von Leuten ein Fünftel der Steuer nachgelassen wird, als darum, daß klarer bestimmt wird, wann der Steuererlaß von einem Fünftel zu gewähren ist. Deshalb halte ich eine Aenderung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen für unbedingt nothwendig und ich wiederhole, in Preußen wird den Beamten sogar 50 Procent abgezogen. Wenn die königl. Staatsregierung der Ansicht ist, daß die fest besoldeten Beamten schlechter daran sind, als Leute, die gar nicht wissen, was für ein Einkommen sie haben werden, so mag man diesen Beamten den Steuererlaß geben; aber ich will nur, daß die so zu fortwährenden Differenzen und wechselnden Entscheidungen Anlaß gebende Steuererlaßfrage geordnet wird, und deshalb hätte ich sehr gewünscht, daß die Petitionen zur Berücksichtigung und nicht bloß zur Erwägung überwiesen worden wären.

Präsident Dr. Haberkorn: Da Niemand weiter das Wort begehrt . . .

(Abg. Kirbach bittet um's Wort.)

Herr Abg. Kirbach!

Abg. Kirbach: Meine Herren! Da wir das Glück haben, den Herrn Finanzminister in unserer Mitte zu sehen, so möchte ich den Herrn Abg. von Dohlschlägel bitten, zu versuchen, ob er den Herrn Finanzminister nicht zu einer Erklärung darüber bestimmen kann,

(Heiterkeit)

ob wir bereits am nächsten Landtag oder — ich will bescheiden sein — am übernächsten Landtage einen Gesetzentwurf zu erwarten haben, nach dem die verschiedenen Arten von fundirten und unfundirten Einkommen verschieden behandelt oder vielleicht eine Vermögenssteuer eingeführt wird. Wenn dem Herrn Abg. von Dohlschlägel das gelingt, dann würde ich mich bei der bis dahin fortdauernden Ungerechtigkeit

(Abg. von Dohlschlägel: Zu einer persönlichen Bemerkung!)

beruhigen; sonst aber nicht; sonst würde ich den von dem Herrn Abg. von Dohlschlägel angeführten Grund bloß als eine Ausflucht ansehen.

Staatsminister von Mostitz-Ballwitz: Obschon auf die Erklärung des Herrn Finanzministers provocirt worden ist, bitte ich, mir nur zu wenigen Worten das

Wort zu erstatten. Meine Herren! Der Herr Referent der Majorität hat mir die Ehre erwiesen, eine Aeußerung, die ich auf einem der früheren Landtage gethan habe, im Berichte anzuziehen. Ich bekenne mich auch heute sehr gern zu dieser Aeußerung, ich glaube auch heute, daß auf die Dauer der Widerspruch, der zur Zeit in der fraglichen Beziehung zwischen dem Einkommensteuergesetze und der Gemeindeordnung besteht, sich nicht wird aufrecht erhalten lassen. Ich bin aber einigermaßen zweifelhaft, ob die Sache solche Eile hat, wie von einigen Seiten behauptet wird. Meine Herren! Die Bestimmung, die sich jetzt im § 23 der Landgemeindeordnung und in der analogen Bestimmung der Städteordnung findet, ist nicht von uns erfunden worden, als wir den Entwurf zur Gemeindeordnung vorzubereiten hatten; sie hat sich historisch entwickelt und alle Gemeinden, die bis dahin die Gemeindeanlagen nach Maßgabe des Einkommens erhoben, haben es mit Zustimmung der Regierung für billig befunden, den Festbesoldeten den in Rede stehenden Abzug zu gestatten. Das muß nothwendig auf der Ueberzeugung beruhen haben, daß dies Verfahren durch die Gerechtigkeit geboten sei oder doch der Gerechtigkeit entspreche. Nun sagt man: „Ja, das Einkommensteuergesetz hat das geändert.“ Nun, meine Herren, ob nicht wirklich die thatsächliche Gerechtigkeit unter den jetzigen Zuständen leidet, ob nicht — nach dem Einkommensteuergesetz — die Festbesoldeten einen Vorzug entbehren, der ihnen billigermaßen gebührt, das ist noch nicht nachgewiesen. Man bezieht sich darauf, daß streng eingeschätzt wird. Daß Fälle von Ueberschätzung so gut vorkommen, als Fälle von zu niedriger Einschätzung, das gebe ich zu. Beides kommt vor. Aber, meine Herren, die größere Anzahl von Fällen betrifft die zu niedrige Einschätzung und es wäre sehr schlimm, wenn dem nicht so wäre; denn wer Mitglied einer Einschätzungskommission ist, der wird sich in Zweifelsfällen, um nicht Unrecht zu thun, immer für die niedrigere Einschätzung entscheiden müssen. Ob die zur Zeit bestehende Ausnahmestellung der Festbesoldeten daher nicht der thatsächlichen Gerechtigkeit in der That auch heute noch entspricht, will mir wenigstens nicht zweifellos erscheinen, und auch aus diesem Grunde scheint mir die Sache so dringlich nicht.

Ich erinnere auch weiter daran, daß die ganze Frage wegen gesetzlicher Regelung der Gemeindebesteuerung jetzt noch eine flüssige ist. Viele sind ja der Ansicht, daß man dieselbe auf legislatorischem Wege regeln und vorschreiben solle, in welcher Weise die Gemeinden ihre Steuern umlegen sollen. Ich theile diese Ansicht zur Zeit nicht; aber sie wird ja vielfach vertreten, sie ist auch in diesem Hause vielfach vertreten worden und ich halte dafür, daß wir in dieser Beziehung noch nicht am Ende unserer legislativen Erwägungen angekommen